

§ 64	Teilnahmeberechtigung der Pferde.....	69
§ 65	Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Reitern, Fahrern, Beifahrern, Longenführern und Voltigierern	69
§ 65a	Atemalkoholkontrollen	70
§ 66	Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden	70
§ 67	Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen u.Ä.	73

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

§ 68	Ausrüstung der Reiter	75
§ 69	Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer	78
§ 70	Ausrüstung der Reitpferde.....	79
	– Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände	82–84
	– Erlaubte Reithalter	85
	– Sonstige erlaubte Ausrüstung	86
	– Erlaubte Hilfszügel (und Verschnallungen)	87
§ 71	Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne.....	88
	– Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör	92–93
§ 72	Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde	94
	– Ausrüstung des Voltigierpferdes.....	96
§ 73	Produktkennzeichnung und Werbung	97

X. Einteilung der LP

§ 74	Einteilung der LP	99
------	-------------------------	----

Teil B: Besondere Bestimmungen

I. Bestimmungen der Anschlussverbände

1. Wettkampfordnung für Menschen mit Behinderung im Pferdesport

§ 140	Bestimmungen des DKThR.....	101
-------	-----------------------------	-----

2. Distanzreiten/-fahren

§ 150	Bestimmungen des VDD für Turnierprüfungen	101
-------	---	-----

3. Wettkampfbestimmungen für klassisch-barocke Reiterei

§ 160	Bestimmungen des Bundesverbandes für klassisch-barocke Reiterei	101
-------	---	-----

4. IPZV-Wettkampfbestimmungen

§ 170	Bestimmungen des IPZV für Turnierprüfungen	102
-------	--	-----

5. EWU-Wettkampfbestimmungen

§ 180	Bestimmungen der EWU für Turnierprüfungen	102
-------	---	-----

6. IGV-Wettkampfbestimmungen

§ 190	Bestimmungen der IGV für Turnierprüfungen.....	102
-------	--	-----

II. Voltigierprüfungen

§ 200	Ausschreibungen.....	103
§ 201	Beurteilung	103
§ 202	Anforderungen.....	103
§ 203	Durchführung.....	104
§ 204	Richtverfahren.....	105
§ 205	Bewertung und Errechnung der Endnote	105
§ 206	Platzierung.....	105
§ 207	Protokoll	106
§ 208	Zeitmessung	106
§ 209	Besondere Vorkommnisse.....	106
§ 210	Ausschlüsse und verbotene bzw. erlaubte „Fremde Hilfe“	106

III. Basis- und Aufbauprüfungen

1. Basisprüfungen

1.1 Gewöhnungs-LP für Reitpferde

§ 300	Ausschreibungen.....	109
§ 301	Beurteilung	109
§ 302	Anforderungen und Bewertung.....	109

1.2 Reitpferde-LP/-Championate für „Deutsche Reitpferde“ und „Deutsche Reitponys“

§ 303	Ausschreibungen.....	109
§ 304	Beurteilung	110
§ 305	Anforderungen und Bewertung.....	110

1.3 Freispring-LP für Pferde

§ 306	Ausschreibungen.....	110
§ 307	Beurteilung, Anforderungen und Bewertung.....	110

1.4 Eignungs-LP/-Championate für Reitpferde

§ 310	Ausschreibungen.....	111
§ 311	Beurteilung	111
§ 312	Anforderungen und Bewertung.....	111

1.5 Eignungs-LP/-Championate für Reitpferde mit Teilprüfung Gelände

§ 315	Ausschreibungen.....	112
§ 316	Beurteilung	112
§ 317	Anforderungen und Bewertung.....	112

1.6 Fahrpferde-LP/-Championate

§ 320	Ausschreibungen.....	113
§ 321	Beurteilung	113
§ 322	Anforderungen und Bewertung.....	113

§ 905	Geschäftsstellen	210
§ 906	Verfahren vor den Schiedsgerichten	210
§ 907	Ungebühr, unentschuldigtes Fernbleiben	211
§ 908	Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit.....	211
§ 909	Zuständigkeiten in Ablehnungsverfahren nach Ablehnung	212

II. Einsprüche

§ 910	Einspruchsberechtigter	213
§ 911	Einspruchsgegner.....	213
§ 912	Einlegung der Einsprüche.....	213
§ 913	Fristen	213
§ 914	Gütliche Erledigung	214
§ 915	Entscheidung über Einsprüche	214
§ 916	Auswirkungen eines Einspruchs	214

III. Ordnungsmaßnahmen

§ 920	Verstöße.....	215
§ 921	Arten der Ordnungsmaßnahmen	217
§ 922	Bemessen der Ordnungsmaßnahmen	217
§ 923	Unrichtige Nennung, unberechtigte Teilnahme.....	218
§ 924	Befugnis und Zuständigkeit der Turnierleitung	218
§ 925	Befugnis und Zuständigkeit der LK	218
§ 926	Befugnis und Zuständigkeit der FN	219
§ 927	Ermittlungen	219
§ 927a	Einstellung des Verfahrens	219
§ 927b	Medikationskontrollen aus FEI-Verfahren	219
§ 927c	Dopingproben der Nationalen Anti-Doping-Agentur.....	220
§ 928	Anordnung einer Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung	220
§ 929	Beschwerde.....	220
§ 930	Vorläufige Maßnahme.....	221
§ 931	Beschwerde gegen vorläufige Maßnahmen.....	221
§ 932	Ordnungsliste	221

IV. Revision

§ 941	Revision	223
§ 942	Revision durch die LK	223

V. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 950	Zulässigkeit	225
§ 951	Antrag.....	225
§ 952	Entscheidung	225

VI. Ausführung der Schiedssprüche, Kostenvorschuss, Kosten und Gnadenrecht

§ 960 Ausführung der Schiedssprüche	227
§ 961 Verfall des Kostenvorschusses	227
§ 962 Kosten	227
§ 963 Gnadenrecht.....	228
FN Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR	229
Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden	251
Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd.....	259
Auszug aus dem Tierschutzgesetz	261
Anti-Doping-Ordnung (ADO) 2018	262

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zu §§ 2, 4.2.1, 5.1.1 und 5.1.3.....	335
Durchführungsbestimmungen zu § 16.4.....	336
Durchführungsbestimmungen zu § 16.5.....	336
Durchführungsbestimmungen zu § 20.5.....	338
Durchführungsbestimmungen zu § 20.6.7.....	339
Durchführungsbestimmungen zu § 23.1.3.....	339
Durchführungsbestimmungen zu § 25.....	340
Durchführungsbestimmungen zu § 27.....	347
Durchführungsbestimmungen zu § 28.....	348
Durchführungsbestimmungen zu § 34.....	349
Durchführungsbestimmungen zu § 35.....	349
Durchführungsbestimmungen zu § 38.1.....	350
Durchführungsbestimmungen zu § 40.2.....	351
Durchführungsbestimmungen zu § 47.....	351
Durchführungsbestimmungen zu § 52.2.....	352
Durchführungsbestimmungen zu § 56.3.....	354
Durchführungsbestimmungen zu § 63.....	354
Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7.....	358
Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.6.....	359
Durchführungsbestimmungen zu § 67.....	360
Durchführungsbestimmungen zu § 67.4.....	361
Durchführungsbestimmungen zu § 70.....	361
Durchführungsbestimmungen zu § 140.....	365
Durchführungsbestimmungen zu § 307.....	366
Durchführungsbestimmungen zu § 636.....	367
Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644.....	368

können sich für die Altersgruppe „Junge Reiter“ bzw. „Junge Fahrer“ entscheiden. Diese Entscheidung gilt für das laufende Kalenderjahr.

- 2.4 **Reiter (REI)/Fahrer (FAH)** – werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 22 Jahre alt. Junge Reiter bzw. Junge Fahrer können sich für die Altersgruppe „Reiter“ bzw. „Fahrer“ entscheiden. Diese Entscheidung gilt für das laufende Kalenderjahr.

Die Ausschreibung bzw. Teilung von LP nach Alter der Teilnehmer ist auch nach Geburtsjahrgängen oder z.B. für die Altersklassen U16, U25, Ü40 etc. möglich.

2.5 **In V-LP** werden unterschieden:

2.5.1 **Longenführer** – unterliegen keiner altersmäßigen Begrenzung.

2.5.2 **Gruppenvoltigierer** der Klasse M und S unterliegen keiner Altersbegrenzung; Gruppenvoltigierer in der Kl. E und in der altersbegrenzten Kl. A werden höchstens 16 Jahre (A16) und in der altersbegrenzten Kl. L höchstens 18 Jahre (L18) alt. Mitglieder in Junior-Gruppen werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt.

2.5.3 **Einzelvoltigierer** – werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 12 Jahre alt.

Junior-Einzelvoltigierer – werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt.

2.5.4 **Doppelvoltigierer** – werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 14 Jahre alt.

Junior-Doppelvoltigierer – werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt.

3. Turnierteilnehmer in den Disziplinen Dressur und/oder Springen werden mit Beantragung des Reitausweises (FN-Jahresturnierlizenz) anhand der Vorgaben gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 20.6.7 (vgl. auch §§ 23.3, 400.5 und 500.4) in Option A oder B eingestuft. Teilnehmer, die für die Teilnahmemöglichkeit an „geschlossenen“ (Amateur-)LP der jeweiligen Disziplin (inkl. entsprechender Aufbau-LP) in die Option A eingestuft sind, können eine Einstufung in die Option B beantragen.

§ 18

Stamm-Mitgliedschaft

1. Für die Teilnahme an nationalen und internationalen LP im In- und Ausland ist die Stamm-Mitgliedschaft in einem Verein erforderlich, mit Ausnahme von Gastlizenz-Inhabern gemäß RG der FEI (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 20.5). Der Verein muss Mitglied in einem der FN angeschlossenen LV sein.
2. Die Stamm-Mitgliedschaft ist auf einen Verein beschränkt (Voltigieren: vgl. Ziffer 4), unbeschadet der Mitgliedschaft in anderen Vereinen. Für die Teilnahme nach Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft sind die Richtlinien der LK maßgebend.
3. Die Stamm-Mitgliedschaft ist maßgebend bei allen räumlichen Begrenzungen der Teilnehmerkreise in den Ausschreibungen.
4. Voltigieren: Voltigierer können je eine Stamm-Mitgliedschaft zur Teilnahme an Gruppen- und/oder Einzel-V-LP besitzen. Mitglieder einer Gruppe müssen dem-

selben Verein/derselben Turniergemeinschaft angehören. Gruppenvoltigierer können innerhalb eines Kalenderjahres nur für einen Verein/dieselbe Turniergemeinschaft starten (Ausnahme: Junior-Gruppen).

§ 20

Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweis (FN-Jahresturnierlizenz)

Für die Teilnahme an LP im In- und Ausland ist der Besitz eines Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweises (FN-Jahresturnierlizenz) erforderlich.

1. Die Ausstellung von Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweisen (FN-Jahresturnierlizenzen) erfolgt ausschließlich durch die FN. Die Ausstellung kann aus wichtigem Grund verweigert, ein bereits ausgestellter Ausweis (FN-Jahresturnierlizenz) entzogen werden.

Als wichtiger Grund kommt insbesondere

- eine durch die FEI oder durch eine andere nationale FN ausgesprochene Ordnungsmaßnahme,
- ein Verstoß gegen die sportliche oder faire Haltung und die reiterliche Disziplin,
- die Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des 13. Abschnitts des StGB und/oder einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat,
- die Begehung eines Verbrechens im Sinn des Strafgesetzbuches mit spürbaren, negativen Auswirkungen auf den Pferdesport,
- die Begehung einer Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz oder
- ein erheblicher Verstoß gegen § 920 LPO

in Betracht.

Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

2. Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweise (FN-Jahresturnierlizenzen) werden jeweils für das laufende Kalenderjahr ausgestellt und werden auf Antrag in der Regel zum Jahreswechsel fortgeschrieben; bei Vereinswechsel im laufenden Jahr ist ein Neuantrag erforderlich. Nachträgliche Änderungen der Jahresturnierlizenz für Voltigiergruppen sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt über den Stammverein bei der FN einzureichen.
3. Für die Erstaussstellung eines Reit- bzw. Fahrausweises (FN-Jahresturnierlizenz) ist der Besitz des Reit- bzw. Fahrabzeichens Kl. IV oder RA 5 bzw. FA 5 oder höher nachzuweisen (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 63). Für die Erstaussstellung eines Longenführer-Ausweises (FN-Jahresturnierlizenz) ist das Longierabzeichen DLA IV bzw. LA 5 Voraussetzung.
Für die Erstaussstellung eines Voltigierausweises (FN-Jahresturnierlizenz) für Einzel- und Doppelvoltigierer ist der Besitz des VA 3 nachzuweisen.
Teilnehmer können auf derselben PLS als Longenführer, Gruppen-, Einzel- und/oder Doppelvoltigierer starten, sofern sie die jeweiligen LPO-Vorgaben erfüllen.
4. Anträge auf Erstaussstellung sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt über den Stammverein bei der FN einzureichen.
Wird in 3 aufeinanderfolgenden Jahren eine Wiederausstellung/Fortschreibung

nicht beantragt, wird ein erneuter Antrag auf Erstaussstellung gemäß Ziffer 3 erforderlich.

5. Gastlizenzen werden gemäß RG der FEI ausgestellt. Einzelheiten hierzu sind in den Durchführungsbestimmungen zu § 20.5 geregelt.
6. **Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigiererausweise (FN-Jahresturnierlizenzen) sind wie folgt gekennzeichnet:**
 - 6.1 für Reiter mit den entsprechenden Disziplin-Vermerken „D“, „S“ und „V“
 - 6.2 für Fahrer mit dem entsprechenden Disziplin-Vermerk „F“
 - 6.3 für Longenführer mit dem Vermerk „LF“
 - 6.4 für Voltigierer mit Disziplin-Vermerk GV E bis S und Junior (Gruppenvoltigierer) bzw. EV L, M, S und Junior (Einzelvoltigierer)
 - 6.5 für Westernreiter (Disziplin Reining) mit dem Vermerk „R“
 - 6.6 für Distanzreiter (Endurance) mit dem Vermerk „E“
 - 6.7 geschlossene/offene (Amateur-)LP (siehe auch Durchführungsbestimmungen)
 - a) für Teilnehmer, die die Voraussetzungen für die Teilnahmemöglichkeit an „geschlossenen“ (Amateur-)LP erfüllen:
mit dem Vermerk: „A“
 - b) für alle anderen Teilnehmer:
mit dem Vermerk: „B“
Diese Teilnehmer sind in „geschlossenen (Amateur-)LP“ nicht startberechtigt.

Sowie mit der jeweiligen Altersklasse gemäß § 17, der Stamm-Mitgliedschaft gemäß § 18, der Leistungsklasse und der Ranglistenpunkte gemäß § 63 (inkl. Durchführungsbestimmungen zu § 63).

§ 64

Teilnahmeberechtigung der Pferde

Die generelle Teilnahmeberechtigung ergibt sich aufgrund der Ausschreibung und der Eintragung in eine der Listen für Turnierpferde der FN (vgl. § 16).

1. Die für die einzelnen LP geltenden Rahmenbestimmungen sind in Teil B II. bis VIII. der LPO geregelt.
2. Auf derselben PLS sind Pferde in LP einer Disziplin (inkl. Aufbau-LP) nur teilnahmeberechtigt in:
Reiten: Kl. A und L oder Kl. L und M oder Kl. M und S
Fahren: Kl. A und M oder Kl. M und S

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- Mannschafts-LP
 - LP der Kl. E
 - LP der Kl. A, sofern das Pferd/Gespann von einem Teilnehmer der LKl. 5 oder 6 gestartet wird
 - Eignungs-LP für Fahrpferde
3. Ponys gemäß § 16 sind in Reit-LP gemäß Teil B III. bis V. zugelassen, wenn die Ausschreibung dies nicht ausdrücklich ausschließt. Vielseitigkeits-LP/Gelände-LP vgl. §§ 370 und 600.
Ponys bis 148 cm Stockmaß gemäß § 16.5 sind in allen Fahr-LP für Pferde nicht zugelassen. Das gilt auch dann, wenn keine ausdrückliche Registrierung als Turnierpony vorliegt. Im Übrigen vgl. §§ 390 sowie 701, 710, 720, 750 und 760.
 4. Auf die Bestimmungen der §§ 6.2 und 60.5 wird verwiesen.

§ 65

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Reitern, Fahrern, Beifahrern, Longenführern und Voltigierern

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:
 - 1.1 Von der FN, den LK, den FN-Anschlussverbänden, der NRHA, DQHA, EWU, PHCG, ApHCG, dem DVR oder dem HVT gesperrte, vorläufig suspendierte oder von Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesene Teilnehmer.
 - 1.2 Mit einer bis zum Nennungsschluss nicht erledigten unanfechtbaren Ordnungsmaßnahme belegte Teilnehmer.
 - 1.3 Teilnehmer, solange gegen sie eine Sperre oder eine vorläufige Suspendierung nach den Bestimmungen der FEI verhängt ist (und keine anders lautende Entscheidung der FN vorliegt).
 - 1.4 Teilnehmer, solange gegen sie eine Sperre oder eine vorläufige Suspendierung einer anderen nationalen FN verhängt ist (und keine anders lautende Entscheidung der FN vorliegt).
2. Zu LP sind nicht zugelassen und ggf. zu disqualifizieren:
 - 2.1 Teilnehmer, die während der PLS mit einer entsprechenden Ordnungsmaßnahme belegt werden bzw. gemäß § 52.3.a).4 wegen unsportlichen Verhaltens von der Teilnahme an der betreffenden LP ausgeschlossen wurden.
 - 2.2 Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit (z.B. nach schwerem Sturz) **oder wegen übermäßigen Alkoholkonsums (z.B. 0,25 Milligramm/Liter**

Atemalkoholwert) – die Veranstalter können in der Ausschreibung festlegen, dass eine Teilnahme nur bei einem Atemalkoholwert von 0,0 Milligramm/Liter zulässig ist.) oder offensichtlichem Unvermögen oder unvorschriftsmäßiger Ausrüstung.

- 2.3 Je Teilnehmer mehr als drei Pferde/zwei Gespanne je LP. Auch bei einer Teilung darf jeder Teilnehmer höchstens bis zu drei Pferde bzw. zwei Gespanne insgesamt in allen Abteilungen der geteilten LP reiten bzw. fahren.
- 2.4 Teilnehmer, die ohne Genehmigung gemäß § 48.3 die alphabetische Startfolgeregelung nicht einhalten, bzw. Teilnehmer mit mehreren Pferden, die ihre Pferde entgegen der generellen Startfolge starten.
3. Voltigier-LP:
Einzel-/Gruppen-/Doppelvoltigierer dürfen in einer Voltigier-LP nur einmal starten.
Ein Gruppenvoltigierer darf auf einer PLS nur in einer Gruppen-Voltigier-LP starten (Ausnahme: Start in Junior-Gruppen-LP).
Juniorvoltigierer dürfen pro Wettkampftag höchstens in zwei V-LP starten.
4. Inhaber von Gastlizenzen (gemäß § 20.5) sind in lokalen, regionalen und überregionalen Mannschafts-LP, Meisterschaften und ähnlichen LP nicht zugelassen.
5. Teilnehmer, die nach Ziffer 1 bis 4 nicht teilnahmeberechtigt sind, sind sofort von der betreffenden LP auszuschließen. Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch gemäß LPO nicht zulässig. Sie steht jedoch einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.
6. Im Übrigen finden sowohl § 6.2 als auch § 60.5 Anwendung.

§ 65a

Atemalkoholkontrollen

1. Die FN/LK bzw. die zuständigen Richter können jederzeit im Rahmen einer PLS Teilnehmer bestimmen, bei denen Atemalkoholkontrollen vorzunehmen sind.
2. Diese sind durch von der FN/LK eigens für die Durchführung von Atemalkoholkontrollen entsandte Personen oder die zuständigen Richter mittels eines anerkannten Alkoholmessgeräts durchzuführen.
3. Teilnehmer, die es verweigern oder ohne zwingenden Grund unterlassen sich nach entsprechender Aufforderung einer zulässigen Atemalkoholkontrolle zu unterziehen oder eine Atemalkoholkontrolle anderweitig umgehen sind von der LP auszuschließen bzw. zu disqualifizieren.
4. Durch die Atemalkoholkontrolle soll die Prüfungsvorbereitung nicht beeinträchtigt werden, die Privatsphäre der von der Kontrolle betroffenen Reiter soll geschützt werden.

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:
 - 1.1 Pferde, die von der FEI, der FN, den LK, den Anschlussverbänden, der NRHA,

- DQHA, EWU, PHCG, ApHCG, dem DVR oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert sind.
- 1.2 Pferde, deren Besitzer oder Eigentümer von der FEI, der FN, den LK, den Anschlussverbänden, dem DVR oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert oder von PLS oder Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesen sind.
 - 1.3 Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sich in Gesundheitsbeobachtung befinden oder bösartig sind.
 - 1.4 Pferde, bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung oder Neurektomie vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen oder bei denen die Tasthaare am Kopf entfernt (Clippen) und/oder die Ohrmuschel ausrasiert wurden, sowie Pferde mit implantiertem Tracheotubus.
 - 1.5 Pferde, denen gemäß § 920.2.e) eine verbotene Substanz gemäß Liste Anhang I bis III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verabreicht oder an denen eine verbotene Methode gemäß Liste Anhang I der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln angewendet wurde.
Die Disqualifikation erfolgt unabhängig davon, ob wegen des Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist.
 - 1.6 Pferde, die zu einer nach § 67 angeordneten Maßnahme nicht gestellt werden.
 - 1.7 Pferde, die nicht gegen Influenza-Viren geimpft sind oder deren Impfungen im Equidenpass nicht ordnungsgemäß gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7 dokumentiert sind.
 - 1.8 Pferde, die am selben Tag auf einer anderen PLS gestartet werden.
2. Die Teilnahmeberechtigung je Pferd auf PLS ist beschränkt:
Pro Tag drei Starts (Ausnahme: Mannschafts-LP und LP der Kl. E und WB gemäß WBO insgesamt jedoch maximal fünf Starts pro Tag). Die Teilnahmemöglichkeit für 3-jährige Pferde ist auf eine PLS je Woche mit max. einem Start pro Tag beschränkt. Maßgebend ist die Festlegung gemäß Ausschreibung bzw. den jeweiligen LK-Bestimmungen. In Vielseitigkeits- und Kombinierten LP im Reiten bzw. Fahren gilt jede Teilprüfung als ein Start.
 3. Pro PLS-Tag ist grundsätzlich maximal ein Start in Geländeritten bzw. der Teilprüfung Gelände bei Vielseitigkeits-LP zulässig. Ausnahme: Bei Teilnahme an einem Stülgeländeritt und/oder einer Geländepferde-LP ist ein Start in einem/r weiteren Stülgeländeritt/Geländepferde-LP zulässig. In Kombination mit anderen Disziplinen gilt Ziffer 2.
 4. Je PLS-Tag ist ein Pferd nur einmal in einer Geländefahrt startberechtigt. Nach der Teilnahme an einer solchen LP darf maximal eine weitere LP am selben PLS-Tag absolviert werden.
 5. Bei V-PLS ist die Teilnahme pro Tag wie folgt beschränkt (ein Start in einer V-LP besteht aus Pflicht bzw. Technikprogramm und Kür, auch wenn diese zeitlich getrennt durchgeführt werden):
Ein Voltigierpferd darf pro Tag maximal wie folgt gestartet werden:
 - in Kl. E und A: mit zwei Gruppen

- in LP aller Klassen:
 - mit einer Gruppe und mit bis zu vier Einzelvoltigierern
 - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Einzelvoltigierern und einem Paar
 - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Paaren
 - mit bis zu zweimal vier Einzelvoltigierern
 - mit bis zu zweimal zwei Paaren
 - mit bis zu zwei Paaren und vier Einzelvoltigierern
- 6. Zu LP sind nicht zugelassen:
 - 6.1 Pferde, die außer Konkurrenz gestartet werden sollen.
 - 6.2 Pferde, die in den betreffenden LP oder einer ihrer Unterabteilungen bereits gestartet sind. Ausnahmen:
 - in Stil-Spring-LP Kl. E, Stil-Gelände-LP Kl. E, Stil-Fahr-LP Kl. E sowie Dressur-Reiter-(keine Dressur-LP) LP Kl. E/Dressur-Fahr-LP Kl. E sind max. zwei Teilnehmer pro Pferd/Gespann zugelassen
 - LP gemäß Teil B II. (Voltigieren) bzw. WB gemäß WBO: gemäß Ausschreibung
 - 6.3 Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z.B. nach schwerem Sturz, bei akuter Verletzung, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden.
 - 6.4 Pferde, die unter Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden (vgl. § 52.2) auf die LP vorbereitet wurden und/oder deren Leistungsvermögen bewusst überfordert wurde.
 - 6.5 Pferde, die sich im Verlauf einer LP oder auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach der Einwirkung des Teilnehmers entziehen. Sie können von Turnierleitung bzw. Richter für die Dauer der Gesamtveranstaltung ausgeschlossen werden.
 - 6.6 Pferde, an denen in Bereichen, an denen üblicherweise mit Einwirkung(en) durch den Teilnehmer zu rechnen ist, frisches Blut festgestellt wird (vgl. hierzu Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.6).
- 7. Nicht teilnahmeberechtigte Pferde sind sofort von der betreffenden LP bzw. PLS (bei Vorliegen eines Verstoßes gegen Ziffer 1.8 bei beiden Veranstaltungen) auszuschließen bzw. zu disqualifizieren. Bei Verstoß gegen Ziffer 1.3 und/oder 1.7 ist das betreffende Pferd von der betreffenden PLS auszuschließen und unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer und ist kurz zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie steht jedoch einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.
- 8. Bei Verstößen gemäß Ziffer 6.4 und 6.5 kann einem Ausschluss wegen dieses Grundes eine Rüge gemäß §§ 52.3/55.6 vorausgehen.

§ 67

Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen u.Ä.

1. Die FN/LK bzw. die zuständigen Richter können jederzeit im Rahmen einer PLS Pferde bestimmen, an denen Medikationskontrollen und/oder Verfassungsprüfungen/Identitätskontrollen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen vorzunehmen sind. FN/LK sind berechtigt, beauftragte und geschulte Tierärzte eigens für die Entnahme von Medikationskontrollen zu PLS zu entsenden. Diese Tierärzte sind befugt selbstständig Pferde für Medikationskontrollen auszuwählen.
2. Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt gemeinsam mit dem FN-/LK-Beauftragten und/oder einem Richter der LP vorzunehmen. Die Fitnesskontrolle nach einer Gelände-LP kann auch allein von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt und/oder Richter durchgeführt werden. Identitätskontrollen sind von dem FN-/LK-Beauftragten und/oder einem Richter und/oder von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt im Auftrag des FN-/LK-Beauftragten oder eines Richters vorzunehmen.
3. Die aufgrund des Ergebnisses einer Verfassungsprüfung/Pferdekontrolle/Fitnesskontrolle erforderliche Entscheidung wird bei Verfassungsprüfungen durch die Richter der LP in Abstimmung mit dem untersuchenden Tierarzt getroffen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig.
4. Medikationskontrollen sind durch einen vom Veranstalter bestellten oder von der FN/LK beauftragten Tierarzt zu entnehmen und an das von der FN bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Bei Tod oder Nottötung eines Pferdes im Rahmen einer PLS ist eine Medikationskontrolle vorzunehmen sowie eine Obduktion durch den FN-/LK-Beauftragten zu veranlassen. Das Einverständnis des Pferdebesitzers zur Untersuchung des Pferdes ist einzuholen. Auftraggeber und Kostenträger für Obduktion und diesbezüglichen Transport ist die FN (siehe auch Durchführungsbestimmungen).
5. Einzelheiten zu Medikationskontrollen sind in den Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln festgelegt. Einzelheiten zu Pferde- und Fitnesskontrollen sind in den Durchführungsbestimmungen zu § 67 geregelt.
6. Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind verpflichtend vorgeschrieben bei:
 - 6.1 Bei jedem Auftreten von frischem Blut am Pferd wird eine Pferdekontrolle angeordnet (vgl. § 66.6.6). Kann die Ursache der Blutung nicht identifiziert werden, ist eine weiterführende Untersuchung durch den Turniertierarzt zu veranlassen. Das Ergebnis der Pferdekontrolle und/oder der weiterführenden Untersuchung dient als Entscheidungsgrundlage für die Zulassung für weitere Starts auf derselben PLS.
 - 6.2 **Vielseitigkeits-LP, Kombinierte LP mit Teilprüfung Gelände sowie Geländeritten**
 - a) Verfassungsprüfung vor der Dressur durch Richter und Tierarzt oder Fitnesskontrolle während der Dressur durch die Richter bei allen Vielseitigkeits-LP und Kombinierten LP mit Teilprüfung Gelände. In Zweifelsfällen hinsichtlich der Fitness ist eine Verfassungsprüfung durchzuführen.

- b) Fitnesskontrolle unmittelbar nach der Gelände-LP bei allen Vielseitigkeits-LP, Kombinierten LP mit Teilprüfung Gelände sowie Geländeritten im beobachtendem Richtverfahren durch einen Richter und/oder Tierarzt.
 - c) Findet die Springprüfung nach der Geländeprüfung statt, so ist vor der Springprüfung eine Verfassungsprüfung vorgeschrieben.
- 6.3 Kombinierte/Vielseitigkeits-LP mit Teilprüfung Gelände für Fahrpferde**
- a) Verfassungsprüfung vor der Dressur, sofern entsprechend gemäß Ausschreibung vorgesehen, entweder angespannt oder an der Hand
 - b) Verfassungsprüfung (inkl. Überprüfung der Anspannung/Ausrüstung) vor der Hindernisstrecke (angespannt)
 - c) Fitness- oder Pferdekontrolle (angespannt) nach dem Ziel der Hindernisstrecke durch einen Richter und/oder Tierarzt
 - d) Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren (angespannt bzw. sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen an der Hand)
- Wird eine andere Reihenfolge der Teilprüfungen als die herkömmliche gewählt, entfällt die Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren.
- 6.4 Voltigier-LP**
- Verfassungsprüfungen bei Landes- und Deutschen Meisterschaften
- 6.5** Verfassungsprüfungen sind vorgeschrieben für Pferde vor einem erneuten Start bei einer PLS nach Ausschluss bzw. Nichtzulassung gemäß § 66.6.3 bis 4 im Rahmen derselben PLS.
- 6.6** Bei allen Verfassungsprüfungen muss ein „Holding-Areal“ vorhanden sein.
- 6.7** Bei Verfassungsprüfungen ist außer Zäumung keine andere Ausrüstung zugelassen (Ausnahme: Verfassungsprüfung in der Ruhephase bzw. bei Fahr-LP in Anspannung).

Erlaubte Hilfszügel (und Verschnallungen)

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70

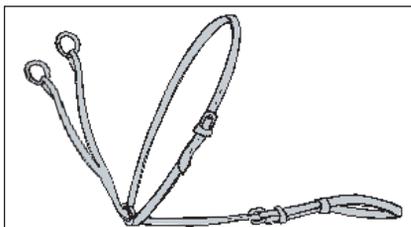


Abb. 26:
Gleitendes Ringmartingal (auch Rennmartingal/
mit Lederdreieck und in Kombination mit Vorder-
zeug zulässig)

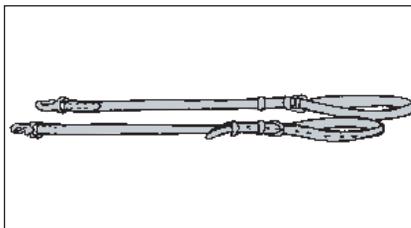


Abb. 27:
Beidseitig verschnallte einfache Ausbindezügel,
ggf. mit fixiertem Gummiring

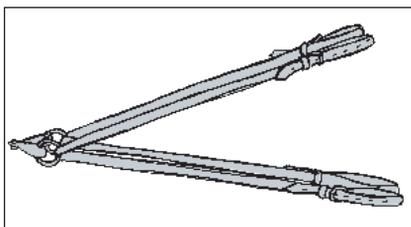


Abb. 28:
Beidseitig verschnallte doppelte Ausbinde- (Lauf-
fer-)zügel

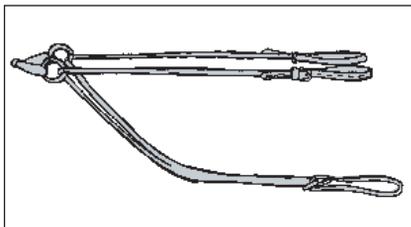


Abb. 29:
Beidseitig verschnallte doppelte Dreieckszügel

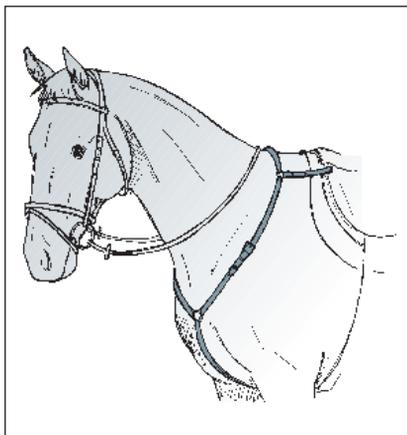


Abb. 30: Vorderzeug

Hinweis:
Detaillierte Informationen zu den zu-
lässigen Ausrüstungsgegenständen
sind im LPO-Ausrüstungskatalog zu
finden, siehe www.pferd-aktuell.de

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Fahrpferde und der Gespanne sowie die Wagenbesetzung müssen den Regeln der Fahrlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und dürfen bei normaler Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen. Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Anspannung und Geschirr

Die Anspannung muss gepflegt, zweckmäßig, passend und verkehrssicher sein. Einheit des Gesamtbildes und reiner Stil sind anzustreben. Das Festbinden des Schweifes eines Pferdes an Teilen des Wagens oder Geschirres ist verboten. Nicht zugelassen sind jegliche Veränderungen am Geschirr, die eine Hebelwirkung auf Leinen oder Gebisse haben. Die Verwendung zusätzlicher Schlaufen auf den Leinen ist nur in Hindernisfahr-LP und Gelände-LP zugelassen.

In Dressur-LP mit Gespannkontrolle muss in der Gespannkontrolle und in der Dressur-LP dasselbe Geschirr verwendet werden.

Bei Gelände-LP kann Geschirr (inkl. Leinen) jeden Stils gemäß Vorbemerkung verwendet werden.

Hintergeschirr und (bzw. kombiniert mit) Schlagriemen sind in Fahr-LP bei Einspannern sowie bei Tandem- und Ransomgabelpferd vorgeschrieben.

Blendklappen sind bei allen LP vorgeschrieben.

B. Zäumung

I. Erlaubte Gebisse: Maßgeblich ist grundsätzlich die Form des Gebisses gemäß den nachfolgenden Abbildungen (vgl. auch Richtlinien für Reiten und Fahren).

1. Alle Prüfungsarten Kl. E bis M: gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 31 bis 42, „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“, Abb. 1 bis 7 **und 14** sowie „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ gemäß Abb. 43 bis 47. Der Kinnriemen gemäß Abb. 45 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei gebrochenen Trensengebissen (Abb. 42 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ und Abb. 1 bis 7 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“) **sowie bei Stangengebissen (Abb. 14)** generell zugelassen, nicht jedoch bei Kandarengbissen (gebrochen oder starr). Die Verwendung eines Pullerriemens gemäß Abb. 46 ist zulässig, solange nicht gleichzeitig der Kinnriemen verwendet wird, nicht jedoch bei Kandarengbissen (gebrochen oder starr).

2. Alle Prüfungsarten Kl. S: beliebig; gebisslose Zäumung bzw. Kombination aus Hackamore o.Ä. und Gebiss ist nicht zugelassen. Der Kinnriemen gemäß Abb. 45 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei allen Gebissformen zugelassen.

II. Erlaubtes Zubehör:

1. Gummischeiben gemäß Abb. 47 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ sind in allen LP Fahren zugelassen.

2. Zungenstrecker gemäß Abb. 49 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist nur in Gelände-LP und Hindernisfahr-LP zugelassen.

III. Ordnungsmaßnahmen

§ 920

Verstöße

1. Verstöße gegen die Grundsätze **sportlicher oder fairer Haltung, jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist** und **Verstöße** gegen sonstige Bestimmungen der LPO können – im Rahmen aller PLS und BV im In- und Ausland – durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes **sowie Verstöße nach Ziffer 2 a)** können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb **der PLS** ereignen.
2. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer
 - a) aa) **einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestand verwirklicht,**
 - bb) **oder ein Verbrechen im Sinn des Strafgesetzbuches mit negativen, spürbaren Auswirkungen auf den Pferdesport begeht,**
 - b) **das Ansehen des Pferdesports schädigt,**
 - c) **die ordnungsgemäße Durchführung einer PLS oder BV stört oder beeinträchtigt,**
 - d) **durch ungebührliches Benehmen Ärger erregt,**
 - e) als Teilnehmer, Besitzer, Eigentümer, Pfleger oder Tierarzt in zeitlichem Zusammenhang mit einer PLS oder BV:
 - aa) ein Pferd
 - bei Vorhandensein einer nach Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verbotenen Substanz einsetzt oder
 - bei Vorhandensein einer in Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt oder
 - bei Anwendung einer nach Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verbotenen Methode einsetzt,
 - bb) ein Pferd bei Vorhandensein
 - einer nach Liste Anhang II der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verbotenen Substanz einsetzt oder
 - einer in Liste Anhang II der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt,
 - cc) bei einem Pferd einen verbotenen Eingriff oder die Anwendung einer verbotenen Methode gemäß Anti-Doping und Medikamentenkontroll-Regeln zur Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vornimmt,
 - dd) eine verbotene Substanz oder verbotene Methode gemäß Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln gebraucht oder zu gebrauchen versucht.

Einen Verstoß im obigen Sinne begeht auch, wer sich nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vergewissert oder nicht durch geeignete Maß-

nahmen hinsichtlich der Beaufsichtigung des Pferdes sicherstellt, dass kein Vorhandensein einer Dopingsubstanz, kein Vorhandensein einer verbotenen Substanz, keine Anwendung verbotener Methoden, kein Einsatz behandelter Pferde und kein Gebrauch verbotener Substanzen oder verbotener Methoden vorliegt oder vorgenommen wurde.

Das Nähere regeln die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport, die Teil dieser Rechtsordnung sind.

- f) ein Pferd unreiterlich behandelt, z.B. quält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, pflegt, unterbringt oder transportiert,
 - g) ein Pferd an LP oder WB teilnehmen lässt, das für die geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert ist,
 - h) ein Pferd an LP oder WB teilnehmen lässt, dessen Ausrüstung oder Beschlag mangelhaft ist,
 - i) gegen unter e) bis h) nicht ausdrücklich genannte anerkannte Grundsätze des Tierschutzes oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt,
 - j) ein Pferd im Rahmen einer PLS oder BV touchiert (vgl. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 2),
 - k) einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung der FN, einer LK oder einer Turnierleitung nicht Folge leistet,
 - l) die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - m) als Veranstalter, Teilnehmer oder Richter die im Zusammenhang mit den Vorbereitungsplätzen geltenden Bestimmungen gemäß §§ 51 ff. nicht beachtet,
 - n) bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung einer PLS oder BV eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht,
 - o) eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang der LP oder des WB in unerlaubter Weise zu beeinflussen,
 - p) unbefugt eine Änderung der technischen Einrichtungen und/oder Voraussetzungen der PLS oder der BV vornimmt, vorzunehmen versucht oder durch einen anderen vornehmen lässt,
 - q) einem Teilnehmer entgegen den Bestimmungen verbotene „Fremde Hilfe“ gewährt,
 - r) als Veranstalter die ihm nach der LPO bzw. dem RG der FEI oder der WBO obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - s) LP oder PLS ohne die Genehmigung gemäß § 2 sowie WB oder BV gemäß Grundregel 3.1.1 veranstaltet oder sich daran beteiligt,
 - t) einen der in Art. 2 Anti-Doping-Ordnung der FN – Athleten – aufgeführten Tatbestände verwirklicht. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung der FN.
 - u) eine Streitigkeit vor ein ordentliches Gericht bringt, soweit und solange zu deren Entscheidung ein Schiedsgericht vorgesehen ist,
 - v) einen Schiedsspruch nicht beachtet.
3. Als Verstoß gelten auch der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen ist.
Bei Verstoß gegen § 920.2.e) LPO obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten.

4. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 921

Arten der Ordnungsmaßnahmen

1. Verwarnung
2. Geldbußen bis zu 25.000,- Euro
3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS und/oder WB und/oder BV (Sperre) oder zeitlicher oder dauernder Ausschluss als Veranstalter
4. Zeitliche oder dauernde Verweisung von einzelnen oder von allen PLS und/oder BV

§ 922

Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

1. Die Verwarnung soll in leichten Fällen ausgesprochen werden, wenn der Verstoß nicht vorsätzlich begangen worden ist, die Folgen gering sind und gegen den Beschuldigten wegen eines gleichen oder ähnlichen Sachverhaltes noch keine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.
2. Zeitliche Ordnungsmaßnahmen sollen nicht unter einem Monat und dürfen nicht länger als 5 Jahre dauern. Ausgenommen sind Verstöße gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln sowie die Anti-Doping-Ordnung der FN, nach denen eine lebenslange Sperre verhängt werden kann.
3. Außer einer Verwarnung oder einer Geldbuße können der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an LP und WB oder von der Veranstaltung von PLS und BV und die zeitliche Verweisung von PLS und BV angeordnet werden.
4. Zum einheitlichen Bemessen der Ordnungsmaßnahmen gelten als Rahmenbestimmungen:
 - a) Bei Verstößen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben des Pferdes ein zeitlicher Ausschluss von mindestens 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter 3 Monaten.
 - b) Bei Täuschung (§ 920.2.I) bis n)) Ausschluss nicht unter 6 Monaten zuzüglich Geldbuße, bei Versuch Ausschluss nicht unter 3 Monaten zuzüglich Geldbuße.
 - c) Bei Verstößen gegen § 920.2.a) ein zeitlicher Ausschluss von mindestens 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter 3 Monaten. Davon abweichend kann eine Verwarnung und/oder eine Geldbuße ausgesprochen werden, wenn der Verstoß gegen § 920.2.a) in der Verwirklichung eines Straftatbestandes nach den §§ 180 Abs. 1, 183, 183a, 184 und 184i StGB besteht.
 - d) Begeht jemand, nachdem er schon mindestens zweimal wegen eines Verstoßes im Sinne des § 920 bestraft worden ist, einen erneuten Verstoß und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände des Verstoßes vorzuwerfen, dass er sich die früheren Ordnungsmaßnahmen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindestmaßnahme Ausschluss für ein Jahr. Rückfallvoraussetzun-

gen sind nicht mehr gegeben, wenn zwischen Ende der Vollstreckung einer früheren Ordnungsmaßnahme und dem folgenden Verstoß mehr als 5 Jahre verstrichen sind.

§ 923

Unrichtige Nennung, unberechtigte Teilnahme

1. Eine Geldbuße in Höhe des dreifachen Einsatzes, mindestens 25,- Euro, wird fällig, wenn die Teilnahmeberechtigung nicht gegeben ist
 - a) für den Nenner bei unrichtiger Nennung,
 - b) für den Teilnehmer bei unberechtigter Teilnahme.
2. Ist das Verschulden streitig, trifft die Beweislast den Beschuldigten.
3. Die Geldbuße ist an eine von der LK zu bestimmende Stelle abzuführen.
4. Die Bestimmungen des § 920 bleiben unberührt.

§ 924

Befugnis und Zuständigkeit der Turnierleitung

1. Die Turnierleitung hat während einer PLS, die Veranstaltungsleitung während einer BV, die Befugnis, Verwarnung und Geldbuße bis 150,- Euro sowie den Ausschluss von der Teilnahme an LP/WB oder der gesamten PLS/BV nach § 930 zu verhängen. Über § 931 (Beschwerde gegen vorläufige Maßnahme) und § 929 (Beschwerde) soll der Betroffene aufgeklärt werden.
2. Die LK zieht verhängte Geldbußen ein.
3. Die Turnierleitung ist für die Ausübung dieser Befugnis während einer PLS, die Veranstaltungsleitung während einer BV, zuständig.
4. Wenn die Befugnis der Turnierleitung nicht ausreicht oder die Turnierleitung ihre Befugnis nicht für ausreichend hält oder sich für befangen erklärt, teilt sie dies der LK mit. Das Gleiche gilt für die Veranstaltungsleitung im Rahmen von BV. Die Zuständigkeit liegt dann bei der LK.

§ 925

Befugnis und Zuständigkeit der LK

1. Die LK hat die Befugnis, alle Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
2. Die LK ist nur eingeschränkt durch die Zuständigkeit der FN nach § 926.2 für die Ausübung dieser Befugnis zuständig, wenn
 - a) die Turnierleitung/Veranstaltungsleitung ihr mitteilt, dass ihre Befugnis nicht ausreicht oder sie ihre Befugnis nicht für ausreichend hält oder sich für befangen erklärt,
 - b) der Verstoß nicht während einer PLS/BV begangen oder dort nicht verhandelt worden ist,
 - c) ein Verstoß bei der LK schriftlich angezeigt wurde (§ 927.1).
3. Gegen die Ordnungsmaßnahme der Turnierleitung/Veranstaltungsleitung steht der LK das Recht der Beschwerde zu.
4. Zuständig ist ausschließlich die LK, in deren Zuständigkeitsbereich der Verstoß begangen worden ist.

§ 926**Befugnis und Zuständigkeit der FN**

1. Die FN hat die Befugnis, alle Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
2. Die FN ist für die Ausübung dieser Befugnis zuständig, wenn
 - a) der Verstoß sich gegen ein Vorstands- oder Ausschussmitglied richtet oder in einer internationalen Leistungsprüfung (LP) oder im Ausland begangen worden ist,
 - b) der Verstoß während einer Bundes- oder von der FN vergebenen Veranstaltung/Prüfung begangen worden ist,
 - c) ein Verstoß gegen § 920.2.a), e) oder t) LPO Gegenstand des Verfahrens ist,
 - d) die LK ihr mitteilt, dass die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung ist.

§ 927**Ermittlungen**

1. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes rechtfertigen, so sind vom Veranstalter/von der Turnierleitung, von der LK oder der FN im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Dasselbe gilt, wenn beim Veranstalter/bei der Turnierleitung mündlich oder schriftlich, bei der LK oder der FN schriftlich eine Anzeige erstattet wird.
2. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Bei der LK oder der FN ist über eine mündliche Anhörung ein Protokoll aufzunehmen. Im Übrigen gilt der § 907 entsprechend.
3. Ergeben die Ermittlungen, dass kein Verstoß vorliegt, so ist es dem Beschuldigten, falls er bereits gehört worden ist, bekannt zu geben.
4. Die LK oder FN teilen dem Anzeigenden unter Angabe der Gründe mit, dass kein Verstoß festgestellt worden ist. Gegen diesen Bescheid steht dem Anzeigenden die Beschwerde an das Schiedsgericht der Stelle zu, die den Bescheid erteilt hat. Für die Form und Frist der Einlegung der Beschwerde gilt § 929.1, Satz 2 bis 4 LPO. Das Schiedsgericht entscheidet sodann über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme.

§ 927a**Einstellung des Verfahrens**

Die LK, die FN und die Schiedsgerichte können bei leichteren Verstößen oder bei geringerer Schuld des Beschuldigten das Verfahren mit Zustimmung des Beschuldigten einstellen und dem Beschuldigten zugleich auferlegen, einen Geldbetrag zu zahlen sowie die bisherigen Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

§ 927b**Medikationskontrollen aus FEI-Verfahren**

Die FN legt ihrem nationalen Ordnungsverfahren die Ergebnisse der von der FEI oder von anderen ausländischen nationalen Föderationen veranlassten Probenentnahmen

zugrunde. Die Durchführung einer weiteren Analyse kann im nationalen Ordnungsverfahren nicht verlangt werden.

§ 927c

Dopingproben der Nationalen Anti-Doping-Agentur

Die FN legt ihrem Ordnungsverfahren wegen eines Verstoßes im Sinne des § 920.2.t) die Ergebnisse der von der Nationalen Anti-Doping-Agentur veranlassten Probenentnahmen zugrunde.

§ 928

Anordnung einer Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung

1. Die Ordnungsmaßnahme kann bei Anwesenheit des Beschuldigten durch mündliche Verkündung der Entscheidungsformel, im Übrigen durch Beschlussfassung verhängt werden. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschuldigten innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu übermitteln. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels).
2. Eine Ordnungsmaßnahme wegen Misshandlung eines Pferdes kann sofort mündlich verhängt werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
3. Die Ordnungsmaßnahme muss den zugrunde liegenden Verstoß unter Angabe von Ort und Zeit genau bezeichnen.
4. Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung und Geldbußen bis 150,- Euro sind im offiziellen Mitteilungsorgan der FN unter Angabe des Grundes bekannt zu geben, sobald sie unanfechtbar geworden sind. Vorläufige Suspendierungen werden veröffentlicht.

Durch die Turnierleitung verhängte Ordnungsmaßnahmen sind der LK, durch LK verhängte Ordnungsmaßnahmen sind der FN mitzuteilen.

§ 929

Beschwerde

1. Gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzulegen, deren Maßnahme angefochten wird. Sie ist binnen 3 weiterer Wochen zu begründen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist).
Für die Form der Zustellung der Anordnung gilt § 906.1.f), Satz 3 bis 7 LPO.
2. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, hebt sie die Ordnungsmaßnahme auf. Andernfalls legt sie die Beschwerde dem Schiedsgericht vor.
3. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Ordnungsmaßnahme verhängende Stelle hat den sofortigen Vollzug angeordnet. Auf Antrag kann das Schiedsgericht die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.
4. Gegen die Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme steht dem Anzeigenden binnen einer Woche das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht zu.
5. Gegen die Ordnungsmaßnahme der Turnierleitung oder deren Aufhebung steht der LK das Recht der Beschwerde zu. Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses entfällt.

§ 930**Vorläufige Maßnahme**

1. Wenn ein Ordnungsverfahren eingeleitet worden ist oder unverzüglich eingeleitet wird, ein dringender Tatverdacht gegeben ist und die Ordnung einen Aufschub nicht verträgt, so können die zur Anordnung von Ordnungsmaßnahmen befugten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einstweilen – höchstens für die Dauer von 6 Monaten – den Ausschluss von der Teilnahme an LP/WB und von der Veranstaltung von PLS/LP/BV/WB sowie die Verweisung von den Plätzen aussprechen.
2. Wenn vor Verhängung der vorläufigen Maßnahme kein rechtliches Gehör stattgefunden hat, ist dies unverzüglich nachzuholen.
3. Ist eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen, dann ist bei allen Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen zu prüfen, ob die vorläufige Maßnahme fortbestehen oder aufgehoben werden soll.
4. Mit unanfechtbaren Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen enden vorläufige Maßnahmen.

§ 931**Beschwerde gegen vorläufige Maßnahmen**

1. Gegen eine vorläufige Maßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Für die Form und Frist der Einlegung der Beschwerde gilt § 929.1, Satz 2 bis 4.
3. Die Beschwerde gegen eine vorläufige Maßnahme hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Hält die Stelle, die die vorläufige Maßnahme angeordnet hat, die Beschwerde für begründet, hebt sie die Maßnahme auf. Andernfalls legt sie die Beschwerde dem Schiedsgericht vor.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über eine vorläufige Maßnahme kann nicht angefochten werden.

§ 932**Ordnungsliste**

1. Die FN und LK führen Ordnungslisten in einer Datenbank, in die unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen einzutragen sind.
2. In die bei der FN geführte Ordnungsliste sind alle im offiziellen Mitteilungsorgan der FN veröffentlichten, in die bei den LK geführten Ordnungslisten alle übrigen Ordnungsmaßnahmen einzutragen.
3. Bei der Eintragung sind zu vermerken:
 - a) Name, Anschrift und FN-Nummer des Betroffenen,
 - b) die Stelle, die die Ordnungsmaßnahme verhängt hat,
 - c) das Datum der Verhängung,
 - d) Art, Umfang und Begründung der Ordnungsmaßnahme,
 - e) Nummer und Seite der Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der FN.
4. Eine Ordnungsmaßnahme ist nach Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung ihrer Vollstreckung zu löschen.

Durchführungsbestimmungen zu § 140

Wettkampfordnung für Menschen mit Behinderung im Pferdesport

Die Teilnehmer sind verpflichtet, vor Beginn einer LP, an der sie teilnehmen möchten, sowohl dem Richter auf dem Vorbereitungsplatz als auch den Richtern der Prüfung je eine Kopie ihres Sportgesundheitspasses vorzulegen. Zusätzlich ist das Original des gültigen Sportgesundheitspasses vorzulegen. Teilnehmer, die das Original des Sportgesundheitspasses auf Aufforderung nicht vorlegen können, werden von der jeweiligen Prüfung disqualifiziert.

Grundsätzlich dürfen alle Teilnehmer, die im Besitz eines gültigen Sportgesundheitspasses sind, nur durch Kopfnicken grüßen.

Im Gegensatz zum FEI-Reglement muss im Geltungsbereich der LPO in der Dressur bezüglich der Zäumung immer so geritten werden, wie dies durch die Ausschreibung vorgegeben ist. In Fahrprüfungen, Springprüfungen und Prüfungen im Gelände ist die Zäumung zugelassen, die lt. LPO erlaubt ist. Spezialzügel/andere Zügelführungen müssen im Sportgesundheitspass dokumentiert sein.

Sehbehinderte und Blinde müssen auf dem Vorbereitungsplatz aus Sicherheitsgründen am Oberarm eine Blindenbinde tragen, damit sich andere Teilnehmer darauf einstellen können.

Sehbehinderte und Blinde dürfen immer vom Inneren des Vierecks einreiten, auch wenn andere Teilnehmer der Prüfung von außen einreiten müssen.

Wenn im Sportgesundheitspass die Zuhilfenahme von Vorleser (international Commander) und Zurufern (international Caller) zugelassen ist, gilt Folgendes:

- Vorleser lesen die zu Reitende Aufgabe vor. Sie müssen bei E oder B positioniert sein; wenn das nicht möglich ist, möglichst nah bei C.
- Die Aufgabe darf, wenn lt. Sportgesundheitspass ein Vorleser erlaubt ist, auch dann vorgelesen werden, wenn sie lt. Ausschreibung eigentlich auswendig zu reiten ist. Es darf nur die zu Reitende Aufgabe vorgelesen werden.
- Darüber hinaus darf keine weitere Stimmhilfe gegeben werden.
- Zurufer rufen die Viereckbuchstaben zu. Maximal neun Zurufer dürfen verwendet werden. Einer davon darf in der Nähe von X stehen.
- Taube und Hörgeschädigte dürfen Gehörlosensprache oder Funkkommunikation verwenden. (Die sportartspezifische Klassifizierung von Taubheit oder einer Hör-

Abb. 56: Sportgesundheitspass

<h3>Sportgesundheitspass</h3>		
Vor- und Zuname:	Max Mustermann	Deutsches Paralympisches Reitteam e.V.
Geburtsdatum:	01.01.2012	
Adresse:	Freiherr-von-Langen-Str. 8a 48231 Warendorf	
FN-Landesverband: Reitverein:	Muster RV Muster	Portrait- foto
Wettkampfkategorie: Para-Equestrian Dressur Para-Equestrian Fahren	Grade Grade	
<h3>Kompensatorische Hilfsmittel:</h3>		
<ul style="list-style-type: none"> ● Kompensatorisches Hilfsmittel I ● Kompensatorisches Hilfsmittel II ● Kompensatorisches Hilfsmittel III 		
Sportgesund:	<input type="checkbox"/>	
Sportgesund mit Einschränkungen:	<input type="checkbox"/>	
Einschränkung der Reitsporttauglichkeit:	z.B. kein Springen	
		Gültig bis:

schädigung ist nur in Verbindung mit einer weiteren Einschränkung/Behinderung möglich.) Bei Verwendung von Funkkommunikation bei Hörgeschädigten muss sichergestellt werden, dass ausschließlich die Aufgabe vorgelesen wird.

- In LP über Hindernisse sind nur Teilnehmer zugelassen, in deren Sportgesundheitspass Springen eingetragen ist.

Siegerehrung

Abweichend von § 59 gilt für den Pferdesport für Menschen mit Behinderungen, dass die Siegerehrung nicht auf dem Pferd sitzend, jedoch in Begleitung des platzierten Pferdes vorgenommen wird. Das Pferd wird dabei von einem fachkundigen Helfer geführt. Die sonstigen Regelungen des § 59 gelten entsprechend.

Durchführungsbestimmungen zu § 307

(Analog Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten)

Freispring-LP

Angestrebt wird ein willig-flüssiges, aufmerksames Überwinden der Hindernisse mit hergegebenem Rücken und der Hindernishöhe entsprechendem Aufwand.

Verlangt werden zwei kleine Einsprünge und ein Aussprung, der zunächst als Steilsprung, dann als Hochweitsprung aufgebaut wird.

- Erster Sprung: Cavaletti oder entsprechendes Hindernis mit vorgezogener Grundlinie, ca. 40 cm hoch, Distanz zum zweiten Sprung ca. 7,00 m
- Zweiter Sprung: Kleiner Steilsprung mit vorgezogener Grundlinie, ca. 60 cm hoch, Distanz zum dritten Sprung ca. 7,20 m
- Dritter Sprung: Zunächst kleiner Steilsprung mit vorgezogener Grundlinie, ca. 70 cm hoch; dann nach und nach Erhöhung/Erweiterung zum Hochweitsprung mit einer Maximalhöhe von 130 cm, gemäß Weisung der Richter, entsprechend der Veranlagung der teilnehmenden Pferde

Ausreichende Sicherheit ist durch entsprechende Absperrmaßnahmen sowie durch Sicherheitsauflagen an den Sprüngen zu gewährleisten.

An Sprung 1, 2 und 3 steht jeweils ein Peitschenführer. Die Peitschenführer sollen erfahrene Fachleute sein. Das Freispringen hat bei nötiger Ruhe für die teilnehmenden Pferde zu erfolgen.

Beurteilt wird das Freispringen in Anlehnung an das „Merkblatt für Durchführung und Richten von Springpferdeprüfungen“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) anhand der Kriterien:

- Galopp, Rhythmus und Balance
- energisches Abfußen und Leichtigkeit am Sprung
- Hals- und Rückendehnung (Bascule)
- Beintechnik (vorn/hinten)
- Leistungsbereitschaft
- Anpassungsfähigkeit an Absprungsituation/Übersicht
- Vermögen im Rahmen der alters- und ausbildungsentsprechend gestellten Anforderungen

Alphabetisches Sachverzeichnis

Die Zahlen geben die betreffenden Paragraphen an

- Abreiteplatz → Vorbereitungsplatz
 Abteilungen 23, 50
 Achenbach 711
 ADMR = Teil C
 Änderung der Ausschreibung 31
 Alter der Pferde/Ponys 15, jew. Disziplin-
 Bestimmungen
 Alter der Reiter/Fahrer 17, 23, 50
 Altersklassen 17
 Amateur-LP 17, 20
 Andenken 24
 Anforderung und Bewertung in
 – Dressurpferde-LP/-Championate 352, 353
 – Dressurprüfungen für Fahrpferde 714, 715
 – Dressurprüfungen für Reitpferde 404, 405
 – Eignungs-LP/-Championate für
 Fahrpferde 392
 – Eignungs-LP/-Championate für
 Reitpferde 310 ff., 312
 – Fahrpferde-LP/-Championate 322
 – Gebrauchsprüfungen 704
 – Gelände-LP Fahren 752, 753
 – Geländepferde-LP/-Championate 372, 373
 – Geländerritte 671, 672
 – Gewöhnungs-LP für Reitpferde 302
 – Gruppengeländerritte 682, 683
 – Hindernisfahren 722, 723
 – Jagdpferde-LP/-Championate 382, 383
 – Kombinierte Dressur-/Springprüfungen
 812, 813
 – Kombinierte Dressur-/Stil-Spring-
 prüfungen 822, 823
 – Kombinierte Prüfungen 802
 – Kombinierte-/Vielseitigkeitsprüfungen für
 Fahrpferde 761, 763
 – Reitpferde-LP/-Championate 305
 – Springpferde-LP/-Championate 362, 363
 – Springprüfungen 503, 504
 – Vielseitigkeitsprüfungen 610, 611, 620,
 640, 645, 650, 651
 – Voltigierprüfungen 204, 206
 – Zuchtprüfungen 330
 Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-
 Regeln für den Pferdesport = ADMR
 Anzug 68, 69
 Armnummern 47
 Arzt 40
Atemalkoholkontrollen 65a
 Aufbauprüfungen 350 ff.
 Aufgaben der FN 4
 Aufgaben der Landeskommissionen 5
 Aufgaben der Richter 55
 Aufsicht 2
 Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen 52
 Aufteilung in Einzelgeldpreise 25
 Ausbrechen 514, 643, 732
 Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer 69
 Ausrüstung der Fahrpferde und
 Gespanne 71
 Ausrüstung der Reiter 68
 Ausrüstung der Reitpferde 70
 Ausrüstung der Voltigierer 72
 Ausrüstung der und Voltigierpferde 72
 Ausschlüsse 210, 406, 519, 646, 716, 735, 759
 Ausschreibungen 23, 30, 31, 32

Barrierenspringprüfung 531
 Basisprüfungen 300–330
 Beifahrer 63
 Beschwerde 929
 Besitzer 12
 Besitzwechsel 14
 Bestimmungen für die Siegerunde 502, 721
 Bestimmungen für Stechen 502, 721
 Bundesverband für klassisch-barocke
 Reiterei e.V. 160

 Children 17

 Deckname 13
 Definition LPO 1
 Definition BV/PLS 3
 Deutsches Kuratorium für Therapeutisches
 Reiten 140
 Deutsches Pferd 16
 Deutsches Pony 16
 Distanzritte, Distanzfahrten 150
 Disziplinarverfahren Art. 8 ADMR
 Doping 67, ADMR
 Dopingsubstanzen und verbotene
 Methoden ADMR
 Doppelvoltigierer 17
 Dressurpferde-LP/-Championate 350 ff.
 Dressurplatz 51
 Dressurprüfungen 400 ff.
 Dressurprüfungen für Fahrpferde 710
 Dressurviereck 51
 Durchführung der Medikationskontrollen
 Art. 7 ADMR
 Durchführungsbestimmungen Teil D

- Ehrenpreise 24
 Eignungs-LP/-Championate für Reitpferde 310, 315
 Eignungs-LP/-Championate für Fahrpferde 390 ff.
 Einsatz 26, 27
 Einsprüche 61, 910 ff.
 Einspruchsgegner 911
 Einstellung des Verfahrens 927a
 Einteilung der LP 74
 Eintragung der Pferde 16
 Einzelgeldpreise 24, 25
 Einzelvoltigierer 17
 Erfolgsanrechnung 62
 Ergebnislisten 37
 Erlaubte Substanzen ADMR
 Erlaubte Zeit 208, 504, 723, 753
 Ermittlungen 927
 Ethische Grundsätze Seite 20
 EWU 180
- Fahrer 17
 Fahrausweis (= FN-Jahresturnierlizenz) 20
 Fahrerwechsel → Teilnehmerwechsel
 Fehler 512, 516, 643, 644, 645
 FEI 1
 Fernsehübertragungen 9
 Fitnesskontrollen 67
 Flaggen 509, 631, 728, 754
 FN-Beauftragter 31, 43, 53, 630
 FN-Jahresturnierlizenz 20
 Freispring-LP 306 ff.
 Fremde Hilfe 210, 517, 646, 734, 759
 Fristen 913
- Gebisse 70, siehe Durchführungsbestimmungen § 70
 Gebrauchsprüfungen 701 ff.
 Gebühren 26, 27
 Geländepferde-LP/-Championate 370 ff.
 Geländeskizze 632, 755
 Geländestrecke 630, 675, 684, 756
 Gelände- und Streckenfahrten 750 ff.
 Gelbe Karte 52
 Geldbußen 921
 Geldpreise 24, 25
 Geltungsbereich der LPO 1
 Genehmigung der Ausschreibungen 30
 Genehmigungspflicht 2
 Generelle Starterlaubnis 16
 Gerte 68
 Gesamtgeldpreise 25
 Geschlecht 15
 Geschwindigkeiten 504, 620, 753
 Gespannkontrolle 701 ff.
 Gespannnummern 47
- Gewöhnungs-LP für Reitpferde 300 ff.
 Glockenzeichen 510, 729
 Glücks-Hindernisfahren 738
 Glücks-Springprüfungen 522
 Gnadenrecht 963
 Großes Schiedsgericht 903
 Gruppengeländeritte 680 ff.
 Gruppen-Hindernisfahren 745
 Gruppen-Springen 534
 Gruppenvoltigierer 17
 Gruß der Teilnehmer 49
 Gültigkeit der Ausschreibungen 30
 Gültigkeit der Nennungen 35
 Gültliche Erledigung 914
- Hilfsmittel 68, 69
 Hilfsrichter 54
 Hindernisfahren 51, 720 ff., 736 ff.
 Hindernisfehler 512, 643, 645, 753
 Hindernisse 504, 507, 511, 620, 630, 633, 636, 671, 723, 727, 730, 757
 Höchstzeit 504, 632, 641, 723, 753
 Höhere Gewalt 43
 Hörschutz 70, 71
 Hufschmied 40, 53
 Hunterklasse 540
 Hunterklasse mit Gelände 685 ff.
- Identifikation von Turnierpferden 16
 Identitätskennzeichen 16
 Identitätskontrollen 67
 IGZ 190
 Impfung 66
 Inhalt der Ausschreibungen 23
 Inhalt der Nennungen 33
 Internationale LP 1, 63
 IPZV 170
- Jagdpferde-LP/-Championate 380 ff.
 Jagd um Punkte 523, 739
 Junge Fahrer 17
 Junge Reiter 17
 Junioren 17
- Kalender für Bekanntmachungen, Pferdeleistungsprüfungen und Turniersport 4, 10, 13, 30, 38, 928
 Klasseneinteilung der LP 74
 Kombinationen 504, 508, 516, 634, 644
 Kombinierte Prüfungen 800 ff.
 Kopfbedeckung 68, 69
 Korrigiertes Verfahren 742, 753
 Korrigiertes Verreiten 514
 Kosten 962
 Kostenvorschuss 961
 Kür 200 ff., 400–405